

Förderkreis Kloster Walkenried e.V.

Satzung

§ 1 Aufgaben des Förderkreises

- (1) Der Förderkreis Kloster Walkenried e.V. – künftig Förderkreis genannt - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Förderkreises ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung aller Bemühungen,
 - um die Erhaltung und Sanierung der gesamten Bausubstanz sämtlicher historischer Gebäude des Klosters Walkenried und der damit zusammenhängenden Baudenkmäler im unmittelbaren Umkreis (wie z. B. Torbogen, Klostergut, Klostermauer sowie die Gestaltung des gesamten Unterklosterbereichs).
 - die Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen und ähnlichen Aufgaben.
 - Mitwirkung bei der Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. der „Walkenried Kreuzgangkonzerte“.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit des Vereins

Der Förderkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Name und Sitz des Förderkreises

- (1) Der Name des Förderkreises ist:
FÖRDERKREIS KLOSTER WALKENRIED – eingetragener Verein –
- (2) Der Förderkreis ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Registernummer 1226 eingetragen.
- (3) Der Förderkreis hat seinen Rechtssitz in Walkenried.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in die ordentliche und die Ehrenmitgliedschaft.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft geschieht durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
Ein Ausschluss aus dem Förderkreis kann vom Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe beschlossen werden. Der Ausschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Als wichtige Gründe gelten insbesondere grobe, verletzende Verstöße gegen die Grundlagen und Ziele des Förderkreises oder verachtendes oder intolerantes Verhalten gegenüber den Mitgliedern.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Persönlichkeiten verliehen, die die Grundlagen und Ziele des Förderkreises in ausgezeichneter Weise unterstützt haben. Sie wird vom Vorstand verliehen.
- 4) **Die Mitgliedschaft endet:**
 - ***durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung in Textform oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.***
 - ***durch Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 (2) dieser Satzung.***
 - ***durch Tod.***

§ 6 Organe des Förderkreises

Die Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Förderkreises zusammen. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :

- Die Beschlussfassung über die Satzung des Förderkreises und deren Änderung.
- Die Wahl des Vorstandes sowie des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes; Benennung von Beiräten.
- Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- Die Abnahme des Rechenschaftsberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung des Budgets.
- Die Auflösung des Förderkreises.

§ 9 Einladung zur Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich, durch schriftliche Einladung **in Textform oder in elektronischer Form mit einer Tagesordnung** einberufen. Sie ist auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Frist zur Einladung beträgt 14 (vierzehn) Tage

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Bei Wahlen kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden.
- (4)** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. .

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 gewählten Mitgliedern:
 1. Dem/der 1. Vorsitzenden
 2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem/der SchatzmeisterIn
 4. Dem/der geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

und aus 2 geborenen Mitgliedern:

1. Der/die jeweiligen landeskirchlich bestellten Inhaber des Pfarramtes der evgl.-luth. Kirchengemeinde Walkenrieds.
2. Der/die jeweiligen BürgermeisterInnen/OrtsbürgermeisterIn der Gemeinde/Ortsgemeinde Walkenried

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beiräte in den Vorstand berufen.

- 1) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende des Vorstandes, dessen/deren Vertreter, der/die SchatzmeisterIn und das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den/der Vorsitzenden oder seines/seiner StellvertreterIn vertreten.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- 3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit einer Frist von 1 Woche (7 Tage) und einer Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der gewählten Mitglieder anwesend sind.**
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Förderkreises.
- (2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erteilten Richtlinien. Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beiräte bestimmen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Die Beiräte bereiten die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

§ 13 Finanzen

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung bestimmte Jahresbeitrag wird zum Ende eines jeden Jahres fällig.

§ 14 Auflösung des Förderkreises

- (1) Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf die Auflösung des Förderkreises muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die (politische) Gemeinde Walkenried oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 (3) genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen. Die bisherige Satzung vom 26. Februar 2014 wird aufgehoben.

1. Vorsitzender

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied